

Vergewaltigung nicht erwiesen

Laut Anklage hat ein Türke in Kilchberg seine Freundin über 60 Mal vergewaltigt.

Nicht zu beweisen, befand das Obergericht.

Attila Szenogrady

Die Vorwürfe gegen den heute 32-jährigen Türken wogen schwer. So hatte er laut Anklage seine heute 22-jährige Freundin nach der Geburt einer gemeinsamen Tochter über mehrere Monate hinweg immer wieder zum Geschlechtsverkehr gezwungen. Die Staatsanwaltschaft listete über 60 Vergewaltigungen in der Kilchberger Wohnung der Geschädigten auf. Als der Türke seine Partnerin im Februar 2008 auch noch mit Todesdrohungen eindeckte, schaltete die Mutter die Polizei ein. Seither sass der Kurde im Gefängnis.

Dreieinhalb Jahre kassiert

Im Juli 2009 kam es zu einem ersten Prozess am Bezirksgericht Horgen. Dieses verurteilte den Angeklagten wegen mehrfacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung sowie Drohungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von dreieinhalb Jahren. Staatsanwaltschaft und Verteidigung legten Berufung ein und kreuzten kürzlich vor dem Zürcher Obergericht die Klinge.

Während Staatsanwalt Ulrich Weder eine markante Straferhöhung auf vier einhalb Jahre verlangte, forderte der Verteidiger Heinz Birchler in einem eindrücklichen Plädoyer einen Freispruch von den seines Erachtens absurden Vorwürfen gegen seinen Mandanten.

Donnerstag, 20. Mai 2010

Erfolgreiche Verteidigung

Rechtsanwalt Birchler lastete der Geschädigten schwammige Schilderungen und stereotype Wiederholungen an. Zudem habe sie die angeblichen Vergewaltigungen erst nach einem Jahr angezeigt und dazwischen ihrem Partner diverse Liebesbotschaften per SMS geschrieben. Argumente, die das Obergericht überzeugten, zumindest was die Hauptvorwürfe anbelangt.

Aus dem am Dienstag eröffneten Urteil geht hervor, dass die Berufungsinstanz den Angeschuldigten von sämtlichen Sexualdelikten freigesprochen hat. Er wurde nur noch für die Drohungen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Damit hat das Zürcher Obergericht das Urteil des Bezirksgerichts Horgen deutlich nach unten korrigiert.

50 000 Franken für Überhaft

Der Angeklagte wurde zwar verpflichtet, seiner Exfreundin für die laut Obergericht erwiesenen Drohungen eine Genugtuung von 1500 Franken zu bezahlen. Andererseits wurde ihm für die lange Überhaft eine Entschädigung von 50 000 Franken zugesprochen. Denn der nun entlassene Beschuldigte hatte über zwei Jahre im Gefängnis verbracht – verurteilt wurde er nun in zweiter Instanz aber nur zu einer einjährigen Freiheitsstrafe.